

TRAVEL IUS

Ausgabe 2, 24. Januar 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Kein neues Reiserecht in der Schweiz**
 - 2. Neues EU-Reiserecht und Schweizer Veranstalter**
 - 3. Einreise in die USA: Global Entry-Programm**
 - 4. Reiserecht-Workshop: «Reiserecht von A bis Z»**
 - 5. Flugbuchungen: Zuschläge für Kreditkartenzahlungen**
 - 6. Zum Schluss: Wenn die Katze mitfliegt**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Es gibt kein neues Reiserecht. Dazu weitere Informationen in diesem «Travel ius»-Newsletter und wichtige Hinweise zum «Global Entry-Programm» der USA.

Viel Vergnügen mit «Travel ius»

Rolf Metz

1. Kein neues Reiserecht in der Schweiz

Der Schweizer Reise-Verband (SRV) hat seine Mitglieder darüber informiert, dass die Schweiz die neue EU-Reiserichtlinie nicht übernehmen wird.

Die EU-Reiserechtrichtlinie (mit dem vollen Namen: «Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates hat die Nummer 2015/2302/EU») ersetzt die bisherige Richtlinie, welche die Schweiz im Luftverkehrsabkommen übernommen hatte. Lange Zeit war offen, ob wir nun die neue Richtlinie

auch einführen würden. Dies hätte die Anpassung des Bundesgesetzes über Pauschalreisen bedingt, denn etliche Bestimmungen der neuen Richtlinie hätten nicht tel quel übernommen werden können.

Dieser Entscheid ist zu begrüssen. Ob der Konsumentenschutz mit der neuen Richtlinie verbessert wird, kann bezweifelt werden. Viele Neuerungen können bereits heute mit dem bestehenden Pauschalreisegesetz gelöst werden.

Zudem verursacht die Richtlinie enorme Kosten. Nach Schätzungen der Deutschen Bundesregierung führt die Einführung des neuen Rechts bei der deutschen Reisebranche zu einmaligen Kosten von 45 Mio. Euro und zum «jährlichen Erfüllungsaufwand» von 43,9 Millionen Euro.

Dieser Verzicht steht unter dem Vorbehalt, dass die EU die Übernahme als unerlässlich ansieht oder ein Lobbyverband entsprechenden Druck macht.

2. Neues EU-Reiserecht und Schweizer Veranstalter

Auch wenn die Schweiz die neue EU-Richtlinie nicht übernimmt, können nicht alle Veranstalter aufatmen. Wer nämlich seine Tätigkeit auch auf die EU ausrichtet (z.B. Inserate in EU-Publikationen, Webseite mit Euro-Preisen usw.), muss damit rechnen, dass Verträge mit Reisenden, welche den Wohnsitz in der EU haben, dem neuen Recht unterstehen.

Die Richtlinie wird zur Zeit in den verschiedenen EU-Ländern in das Landesrecht umgesetzt. Wie die heftige Diskussion in Deutschland zeigt, haben die einzelnen Länder durchaus einen gewissen Spielraum bei deren Umsetzung. Dies bedeutet im Konkreten, dass Reisebüros oder Reiseveranstalter, die sich z.B. sowohl auf Deutschland wie auf Österreich ausrichten, die deutsche wie die österreichische Umsetzung im Auge behalten müssen.

3. Einreise in die USA: Global Entry-Programm

Ab 1. Februar 2017 nimmt die Schweiz am Global Entry-Programm der USA teil. Das Global Entry-Programm soll die Einreise in die USA erleichtern. Doch das Wichtigste zuerst: Auch wer sich für das Programm angemeldet hat, muss weiterhin über die notwendigen Personaldokumente (Pass/Visum) verfügen und eine ESTA-Bewilligung eingeholt haben. Das Global Entry-Programm betrifft ausschliesslich das Prozedere bei der Einreise in die USA (Einreise an einem Automaten-Kiosk).

Wer am Programm teilnehmen will, muss ein zweistufiges (polizeiliches) Verfahren durchlaufen. Für Schweizer Bürger: Das Bundesamt für Polizei fedpol muss eine sogenannte «Low Risk Traveler»-Bestätigung ausstellen.

Vorgehen: «fedpol überprüft dabei die teilnahmewillige Person im Schweizer Fahndungssystem RIPOL und im Schengener Informationssystem SIS. Dazu braucht es

vorgängig eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Person. Darüber hinaus müssen für die Teilnahme ein aktueller Strafregisterauszug und eine Kopie des gültigen Schweizerpasses eingesendet werden.» (aus Pressemitteilung fedpol vom 11.1.2017). Kostenpunkt der Prüfung: CHF 100.00.

Wer die Bestätigung erhält, muss sich bei der U.S. Grenzbehörde (U.S. Custom Border Protection) anmelden. Die US-Behörden führen dann ein eigenes Prüfungsverfahren durch und entscheiden in eigener Verantwortung.

Einzelheiten entnehmen Sie der Pressemitteilung der fedpol vom 11.1.2017 (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-65205.html>) und der Seite des EJPD: <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2017/2017-01-111.html>

Anmeldungen sind ab 1. Februar 2017 auf der Seite des EJPD (www.ejpd.admin.ch) möglich.

Hinweis: Jeder USA-Reisende muss sich selber über die für ihn geltenden Einreisebestimmungen rechtzeitig informieren. – Vorliegende Angaben sind unverbindlich und verpflichten weder die zuständigen Behörden noch den Herausgeber des Newsletters.

4. Reiserecht-Workshop: «Reiserecht von A bis Z»

Im Frühling, am 11. April 2017 bieten wir wieder den Workshop «Reiserecht von A bis Z» in Zürich an. In konzentrierter Form erhalten Sie an einem Nachmittag alle wichtigen rechtlichen Informationen für Reisebüros und Reiseveranstalter.

Verpassen Sie diese Gelegenheit nicht.

Hier geht es direkt zur online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

Einzelheiten zum Programm können Sie hier nachlesen: <http://www.reisebuererecht.ch/workshops10.html>

5. Flugbuchungen: Zuschläge für Kreditkartenzahlungen

Der deutsche Bundesgerichtshof hat ein Urteil zu Zuschlägen für Kreditkartenzahlungen bei Flugbuchungen gefällt. Das Urteil stützt sich auf die Verordnung (EG) 1008/2008, welche auch Teil des Luftverkehrsabkommen Schweiz – EU ist.

Und zwar ging es um ein Buchungsportal, welches bei Bezahlung mit der American Express-Kreditkarte keine Servicegebühr erhob. Bei allen anderen Zahlungsmitteln wurde eine «Servicepauschale» erhoben. Wenn nun eine Flugsuche gestartet wurde, wurde nur der Flugpreis bei Bezahlung mit der American Express-Karte angezeigt. Für die anderen Zahlungsmittel musste der Kunde mittels «Zahlungsfilter» den für ihn geltenden Preis ermitteln.

Nach der Verordnung (EG) 1008/2008 Art. 23 Abs. 1 Satz 2 müssen aber sämtliche unvermeidbaren und im Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbare Entgelte in den Endpreis miteinbezogen werden. Und zwar muss **der Gesamtpreis** bei der **erstmaligen Angabe erfolgen**. Wenn der zu bezahlende effektive Preis erst bei Beginn des eigentlichen Buchungsvorganges ausgewiesen wird, ist dies zu spät.

In der Schweiz dürfte die Rechtslage identisch sein. Einzelheiten dazu können Sie der Preisbekanntgabe-Verordnung und dem Informationsblatt «Preisbekanntgabe und Werbung für Reiseangeboten» des SECO entnehmen (www.seco.admin.ch – Publikationen und Dienstleistungen).

6. Zum Schluss: Wenn die Katze mitfliegt

«Unruly passengers» sind ein ernst zu nehmendes Problem. Die Vorfälle nehmen in den letzten Jahren erheblich zu, siehe z.B. https://www.iata.org/pressroom/facts_figures/fact_sheets/Documents/fact-sheet-unruly-passengers.pdf

Das Amtsgericht Frankfurt hatte es mit einem besonderen Fall zu tun (Urteil vom 8.6.2016 – 31 C 397/16): Eine Passagierin auf dem Flug von Las Vegas nach Frankfurt a.M. hatte eine «unangemeldete» Katze bei sich. Diese wollte während des Fluges nicht in der Tasche der Passagierin verbleiben. Und so beschloss die Crew mit Einverständnis des Fluggastes, das Tier in einen Waschraum einzusperren. Doch nach dem Start war die Passagierin mit dieser Lösung nicht mehr einverstanden und es kam zu einer Auseinandersetzung. «So trat sie (die Passagierin, RM) gegen die Waschraamtür, schlug und bedrohte eine Flugbegleiterin und drohte, das Flugzeug abstürzen zu lassen. Sie gab an, Kontakte zur Mafia zu haben und terroristische Absichten zu verfolgen. Der Pilot entschied sich daraufhin zu einer Zwischenlandung, um die Passagierin von Bord bringen zu lassen.» (Zitat: www.kostenlose-urteile.de, 19.1.2017).

Soweit zum Verhalten eines «unruly passengers».

Das Flugzeug erreichte Frankfurt am Main mit einer 24-stündigen Verspätung. Hierauf forderte ein Fluggast Ausgleichszahlungen aufgrund der Fluggast-Verordnung 261/2004. – Das Amtsgericht bejahte einen aussergewöhnlichen Umstand, welcher die Fluggesellschaft entlastete, sodass keine Ausgleichszahlungen geleistet werden mussten.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)